



GEMEINDE GURMELS

Reglement zur Abfallbewirtschaftung

Genehmigungen
Gemeindeversammlung
Raumplanungs-, Umwelt und Baudirektion

14.12.2017
04.07.2018

Die Gemeindeversammlung

gestützt auf das Abfallbewirtschaftungsgesetz vom 13. November 1996 (ABG) (SGF 810.2);

gestützt auf das Gesetz vom 25. September 1980 über die Gemeinden (GG) (SGF 140.1);

gestützt auf das Abfallbewirtschaftungsreglement vom 20. Januar 1998 (ABR) (SGF 810.21);

gestützt auf die Luftreinhalte-Verordnung des Bundes vom 16. Dezember 1985 (LRV) (SR 814.318.142.1),

beschliesst:

KAPITEL I

Allgemeine Bestimmungen

Gegenstand	Art. 1 - Das vorliegende Reglement stellt die Bewirtschaftung derjenigen Abfälle auf dem Gemeindegebiet sicher, für deren Entsorgung die Gemeinde zuständig ist.
Gemeindeaufgabe	Art. 2 - ¹ Die Gemeinde entsorgt die Siedlungsabfälle, die Abfälle aus der Strassenreinigung, die Abfälle aus den öffentlichen Abwasserreinigungsanlagen und diejenigen Abfälle, deren Verursacher unbekannt und zahlungsunfähig ist. ² Sie fördert jede Massnahme zur Abfallverminderung und informiert die Bevölkerung über die Abfallbewirtschaftung. ³ Sie nimmt gemäss dem gesetzlichen Auftrag andere Aufgaben der Abfallentsorgung wahr.
Aufsicht	Art. 3 - Abfallbewirtschaftung auf dem Gemeindegebiet untersteht der Aufsicht des Gemeinderates.
Information	Art. 4 - Der Gemeinderat informiert die Bevölkerung über Abfallfragen, insbesondere über Möglichkeiten zur Abfallverminderung und -verwertung, die Abfallabfuhr, die Separatsammlungen, die verschiedenen Abfallkategorien und deren Eigenschaften.

Ablagerungs-
verbot

Art. 5 - ¹Unter Vorbehalt interkommunaler Gemeindeübereinkünfte (Art. 107 ff GG) dürfen nur Abfälle in den durch den Gemeinderat entsprechend bezeichneten Anlagen abgegeben werden, welche auf dem Gemeindegebiet anfallen.

²Es ist verboten, Abfälle ausserhalb der bewilligten Entsorgungsanlagen abzulagern oder wegzuwerfen. Die Kompostierung entsprechender Abfälle in Einzelanlagen ist von diesem Verbot ausgenommen.

KAPITEL II

Abfallentsorgung

A / Siedlungsabfälle

Definitionen

Art. 6 – ¹Als Siedlungsabfälle gelten die aus Haushalten stammenden Abfälle sowie die Abfälle aus Unternehmen mit weniger als 250 Vollzeitstellen, deren Zusammensetzung betreffend Inhaltsstoffe und Mengenverhältnisse mit Abfällen aus Haushalten vergleichbar sind. Aus Sauberkeits- und Hygienegründen sind sie regelmässig abzuführen¹.

²Aufgrund der Grösse, ihres Gewichtes oder ihres Volumens können Siedlungsabfälle Sperrgut darstellen, welches separat eingesammelt werden kann.

³Bei der Sammlung der organischen Abfälle (Grüngut) dürfen ausschliesslich Gartenabfälle und rohe Küchenröstabfälle entsorgt werden. Keinesfalls dürfen u.a. nachfolgende Abfälle mit dem Grüngut entsorgt werden:

- Asche
- beschichtete Papiersäcke
- Fleischabfälle
- Katzenstreu
- Kehricht
- Speiseresten

Verwertung

Art. 7 - Verwertbare Siedlungsabfälle wie Altpapier, Altglas, Metalle, organische Abfälle (Grüngut), PET, Textilien sowie allfällige andere Abfälle werden gemäss den Vorschriften des Gemeinderates gesammelt oder sind zu den Sammelstellen zu bringen.

Abfallsammel-
stelle

Art. 8 - ¹Der Gemeinderat sorgt für den Betrieb der Abfallsammelstelle.

²Er regelt den Zugang, die Öffnungszeiten und organisiert die Aufsicht der Abfallsammelstelle.

Kompostierung

Art. 9 - ¹Kompostierbare Abfälle sind, soweit möglich, durch den Verursacher in individuellen- oder Quartierkompostieranlage zu kompostieren.

²Die Gemeinde sorgt dafür, dass nicht verwertete, kompostierbare Abfälle (Grüngut) in eine bewilligte Anlage geführt werden.

¹ siehe Übergangsbestimmung des Artikels 32 des vorliegenden Reglements

Organisation der Abfallabfuhr **Art. 10 -** ¹Der Gemeinderat organisiert die Sammlung und Abfuhr der Siedlungsabfälle und legt die diesbezüglichen Modalitäten fest; er kann verschiedene Abfallarten von der Abfuhr ausschliessen.

²Die nicht verwertbaren Siedlungsabfälle werden gemäss Vorschriften des Gemeinderates in Kehricksäcken oder dafür vorgesehenen Containern gesammelt.

³Die Sammlung und Abfuhr von Sperrgut kann separat erfolgen, die entsprechenden Modalitäten werden durch den Gemeinderat festgelegt.

⁴Die Zwischenlagerung von Siedlungsabfällen auf öffentlichem Grund ist verboten.

Verbrennen natürlicher Abfälle **Art. 11 -** ¹Das Verbrennen von trockenen, natürlichen Wald-, Feld- & Gartenabfällen bei wenig Rauchentwicklung ist im Freien gemäss den Kriterien nach Art. 26b Abs. 1 a LRV gestattet. Alle übrigen natürlichen Abfälle müssen der Spezialabfuhr abgegeben werden.

²Wenn durch die Verbrennung solcher Abfälle übermässige Immissionen zu erwarten sind, kann der Gemeinderat diese in bestimmten Gebieten oder während bestimmter Zeitabschnitte begrenzen oder verbieten. Dazu veröffentlicht er eine Bekanntmachung, welche die entsprechenden Zonen und Tageszeiten klar bezeichnet.

³Weitergehende Vorschriften der Gesetzgebung über die Feuerpolizei und über den Schutz gegen Naturgefahren bleiben vorbehalten. Zum Verbrennen im Freien von natürlichen Waldabfällen ist der Art. 33a des Reglements vom 11. Dezember 2001 über den Wald und den Schutz vor Naturereignissen (WSR) anwendbar.

B / Besondere Abfälle

Allgemeines **Art. 12 -** Der Gemeinderat kann die Abfuhr bestimmter besonderer Abfälle vorschlagen und die entsprechenden Bestimmungen erlassen.

KAPITEL III

Finanzierung

A) Allgemeine Bestimmungen

Grundsätze **Art. 13 -** ¹Die Gemeinde sorgt für die Finanzierung der öffentlichen Entsorgung derjenigen Abfälle, für deren Entsorgung sie zuständig ist. Dazu stehen ihr folgende Instrumente zur Verfügung.

- Entsorgungsgebühren (Grundgebühren und proportionale Gebühren);
- die aus dem Verkauf rezyklierter verwertbarer Materialien resultierenden Einnahmen;
- Steuereinnahmen;
- Bearbeitungsgebühren.

²Die Anschaffungskosten von Kehrriechsäcken, Containern sowie andere Kosten, welche im Zusammenhang mit der Bereitstellung der Abfälle zur Abfuhr entstehen, gehen zu Lasten der Benutzer.

Bearbeitungs-
gebühren

Art. 14 - ¹Für Kontrollen, welche infolge einer Beanstandung durchgeführt werden, sowie für besondere Leistungen, welche die Gemeindeverwaltung nicht aufgrund des vorliegenden Reglements auszuführen hat, wird eine Bearbeitungsgebühr erhoben.

²Die Bearbeitungsgebühren werden aufgrund des tatsächlichen Aufwandes in Rechnung gestellt. Der entsprechende maximale Stundenansatz beträgt Fr. 100.--.

Grundsätze zur
Berechnung der
Gebühren

Art. 15 - ¹Die Gebühren sind so festzulegen, dass damit mindestens 70% der Informationskosten und der Betriebs- & Finanzierungskosten des Abfuhrwesens und der Abfallentsorgungsanlagen gedeckt werden können.

²Mindestens 50% der Gebühreneinnahmen müssen aus mengenproportionalen Gebühren stammen.

³Der Betrag der Gebühren berücksichtigt die Kosten, welche aus der Abfallbewirtschaftung entstehen; er muss zur Verminderung der insgesamt anfallenden Abfallmenge beitragen, die Wiederverwertung fördern und die umweltfreundliche Behandlung sichern.

⁴Um gewissen sozialen Verhältnissen Rechnung zu tragen, kann der Gemeinderat besondere Bestimmungen erlassen.

⁵ Die in diesem Reglement vorgesehenen Gebühren schliessen die Mehrwertsteuer (MWST) nicht ein. Ist die Gemeinde mehrwertsteuerpflichtig, so werden die im vorliegenden Reglement figurierenden Beträge entsprechend erhöht.

Ausführungs-
reglement

Art. 16 - Der Gemeinderat legt innerhalb der durch die Gemeindeversammlung vorgegebenen Grenzen in den Ausführungsrichtlinien zum vorliegenden Reglement folgende Beträge fest:

- die Grundgebühr
- die mengenproportionalen Gebühren
- die (allfälligen) Gebühren zur Entsorgung besonderer Abfälle
- die mit Sonderleistungen verbundenen Gebühren.

Erhebung der
Grundgebühr

Art. 17 - Die Grundgebühr wird einmal jährlich gemäss Art. 22 erhoben.

Abfälle, welcher
keiner
proportionalen
Gebühr
unterliegen

Art. 18 - ¹Verwertbare Abfälle, welche zu den Abfallsammelstellen der Gemeinde gebracht oder durch separate Abfuhr eingesammelt werden (verwertbare Abfälle wie Altglas, Altpapier, Metalle, Karton, PET), unterliegen keiner proportionalen Gebühr.

²Davon ausgenommen ist die Sammlung und Abfuhr des Grünguts.

Bereitstellung der nicht verwertbaren Siedlungsabfälle **Art. 19** - Es dürfen nur Kehrriechsäcke und Container zur Abfuhr bereitgestellt werden, welche mit einem Zahlungsnachweis versehen sind.

Direkte Abfuhr **Art. 20** - Im Falle einer direkten Abfuhr grosser Mengen von Siedlungsabfällen durch die Industrie und das Gewerbe zu den Abfallentsorgungsstellen werden die anfallenden Transport- & Entsorgungskosten direkt durch den Zusteller getragen. Die Bedingungen (Modalitäten, Finanzierung, Statistik) sind durch schriftliche Vereinbarung zwischen Gemeinde und Abgeber zu regeln.

B) Arten von Gebühren

Entsorgungsgebühr **Art. 21** - Die Abfallentsorgungsgebühr setzt sich aus einer Grundgebühr und einer mengenproportionalen Gebühr zusammen.

Grundgebühr **Art. 22** - ¹Die Grundgebühr finanziert alle Abfallentsorgungsmassnahmen ausser der Entsorgung der nicht verwertbaren Siedlungsabfälle, welche durch die proportionale Gebühr gedeckt ist.

²Die Grundgebühr wird auf allen Gebäuden und Einheiten des Gemeindegebietes.

Die maximale Gebühr wird wie folgt festgesetzt:

- pro Gebäude Fr. 100.00
- pro Einheit Fr. 60.00

Definition von Gebäude und Einheiten:

Eine Grundgebühr wird pro Gebäude und pro Einheit auf der jeweiligen Parzelle erhoben.

Definition Gebäude:

Ein Gebäude besteht aus einer Gebäudehülle mit einem Dach. Das Gebäude kann als Wohnzweck oder für ein Gewerbe dienen. Als bewohnbar gilt jeder Raum, der für das Wohnen oder Arbeiten dauerhaft benützt werden kann. (Art. 41 ARRPBG). Garagen, Schuppen oder Unterstände, usw. gelten nicht als Gebäude ausser sie dienen als Gewerbegebäude.

Definition Einheit

a) Wohneinheit

Eine Einheit besteht aus einer Wohnung, Diese muss über angemessene sanitäre Anlagen, Kochgelegenheiten und Schlafmöglichkeiten verfügen. Kleinste Einheit = Studio

b) Gewerbeeinheit

Eine Einheit besteht aus einem Gewerbe-, Industrie- oder Dienstleistungsbetrieb, welcher klar räumlich getrennt ist. Der Betrieb stellt Güter oder Dienstleistungen her. Ein Landwirtschaftsbetrieb zählt als eine Einheit. Gedeckte Aussenlager, Schöpfe usw. sind keine Einheit.

c) Stockwerkeigentum:

Pro Stockwerkeigentum wird eine Einheit (nur wenn Kriterien der Wohn- oder Gewerbeinheit erfüllt wird) berechnet. Wenn innerhalb vom Stockwerkeigentum mehrere räumlich getrennte Wohn- oder Gewerbeinheiten stehen, werden diese in Rechnung gestellt.

Proportionale
Gebühren Grau-
und Sperrgut

Art. 23 - ¹Die proportionalen Gebühren sind vom Volumen oder Gewicht der Gebinde abhängig. Die Gebinde müssen mit den entsprechenden Gebührenmarken versehen sein.

²Der Gemeinderat legt die Gebührensätze fest. Diese werden bis zu den nachstehenden erwähnten Maximalbeträgen laufend den Entsorgungskosten angepasst. Der jeweilige Gebührenansatz wird veröffentlicht.

Gebührenmarken (Kehrriechsäcke)			
17-Liter Sack	Max.	Fr.	2.00
35-Liter Sack	Max.	Fr.	4.00
60-Liter Sack	Max.	Fr.	7.00
110-Liter Sack	Max.	Fr.	12.00

Sperrgut			
Gebührenmarke für Sperrgut	Max	Fr.	20.00
Gebührenmarke für Grosssperrgut	Max	Fr.	40.00

Abreiss-Gebührenmarke für Normalcontainer			
120-Liter	Max	Fr.	14.00
240-Liter	Max	Fr.	28.00
360-Liter	Max.	Fr.	42.00
bis 800-Liter	Max	Fr.	90.00

Gewichtsgebühren			
Grundgebühr Waage bei Abgabe im Entsorgungshof	Max.	Fr.	2.00
Gewichtsgebühr pro kg Abfall	Max	Fr.	1.00
Andockgebühren pro Leerung für Container			
Container bis und mit 240 Liter	Max	Fr.	4.00
Container ab 240 bis 800 Liter	Max	Fr.	8.00

Containerge-
wichtsgebühr

Art. 24 - ¹Die Containergewichtsgebühr wird nur bei Haushaltungen angewendet, welche beim Zeitpunkt der Genehmigung dieses Reglements dieses System im Einsatz haben.

²Für die Entsorgung des Grauguts werden nur noch Marken angeboten, ein Wechsel von Gebührenmarken zur Gewichtsgebühr ist nicht erlaubt.

Proportionale
Gebühren
organische
Abfälle (Grüngut)

Art. 25 - ¹Die proportionalen Gebühren sind vom Volumen der Gebinde abhängig. Die Gebinde müssen mit den entsprechenden Gebührenmarken versehen sein.

²Nebst den Gebinden besteht die Möglichkeit Baumabschnitte, usw., in verschnürten Bündeln oder Grüngutsäcken bereitzustellen.

³Der Gemeinderat legt die Gebührensätze fest. Diese werden bis zu den nachstehenden erwähnten Maximalbeträgen laufend den Entsorgungskosten angepasst. Der jeweilige Gebührenansatz wird veröffentlicht.

Abreiss-Gebührenmarke für Normalcontainer und Grüngutsäcke			
120-Liter	Max	Fr.	6.00
240-Liter	Max	Fr.	10.00
360-Liter	Max.	Fr.	15.00
Bis 800-Liter	Max	Fr.	30.00
Bündel (max. 1,5 m Länge und 25 kg)	Max.	Fr.	8.00
120 Liter Grüngutsack	Max	Fr.	6.00
240 Liter Grüngutsack	Max	Fr.	10.00

Gewichtsgebühren			
Gebühr pro kg Grüngut bei Direktlieferung an die Kompostieranlage Seeland AG	Max.	Fr.	0.30
Gewicht pro kg Grüngut bei Direktabgabe beim Entsorgungshof Peitschmatte, Gurmels	Max.	Fr.	0.30

KAPITEL IV

Verzugszinsen, Strafen und Rechtsmittel

Verzugszinsen

Art. 26 - Auf jede Gebühr und jeden Zahlungsbetrag (oder jede Bearbeitungsgebühr), welche nicht bis zum Fälligkeitsdatum bezahlt worden sind, wird ein Verzugszins zum Verzugszinssatz der Steuern auf dem Einkommen und Vermögen erhoben.

Strafen

Art. 27 - ¹Jede Zuwiderhandlung gegen die Art. 5 bis 12 und gegen Art. 19 des vorliegenden Reglements wird je nach Schwere des Falls mit einer Busse in der Höhe von Fr. 20.-- bis Fr. 1'000.-- bestraft. Das in Artikel 86 GG vorgesehene Strafverfahren ist anwendbar.

²Der Gemeinderat spricht die Bussen in der Form des Strafbefehls aus. Der Verurteilte kann innert 10 Tagen nach Zustellung des Strafbefehls beim Gemeinderat schriftlich Einsprache erheben (Art. 86 Abs. 2 GG).

³Die in dieser Hinsicht anwendbaren Strafbestimmungen des Bundes und des Kantonalen Rechts bleiben vorbehalten.

Rechtsmittel
Einsprache
beim
Gemeinderat

Art. 28 - ¹Die Entscheide, welche in Anwendung des vorliegenden Reglements durch den Gemeinderat, eine kommunale Dienststelle oder einen durch den Gemeinderat für gewisse Gemeindeaufgaben Delegierten in Anwendung des vorliegenden Reglements getroffen werden, können unter Respektierung einer 30-tägigen Frist beim Gemeinderat angefochten werden. Die Einsprache ist schriftlich einzureichen und muss die Begründung sowie die entsprechenden Rechtsbegehren enthalten.

²Wird die Einsprache durch den Gemeinderat teilweise oder ganz abgewiesen, kann gegen diesen Entscheid beim Oberamtmann innert 30 Tagen nach Zustellung Beschwerde eingereicht werden.

³Die Rechtsmittel in Strafsachen bleiben vorbehalten (Art. 86 Abs. 2 GG).

KAPITEL V

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Aufhebung

Art. 29 - Das Reglement vom 12. Juni 2006, genehmigt durch die Raumplanungs-, Umwelt und Baudirektion am 19. März 2008 zur Abfallbewirtschaftung wird aufgehoben.

Übergangs-
bestimmung

Art. 30 - ¹Artikel 6 Abs. 1 gilt ab dem 1. Januar 2019.

² Bis zum 31. Dezember 2018 gelten als Siedlungsabfälle die aus Haushalten stammenden Abfälle sowie andere Abfälle vergleichbarer Zusammensetzung. Aus Sauberkeits- und Hygienegründen sind sie regelmässig abzuführen.

Vollzug

Art. 31 - Der Gemeinderat vollzieht das vorliegende Reglement.

Inkrafttreten

Art. 32 - Das Reglement tritt mit seiner Genehmigung durch die Raumplanungs-, Umwelt- und Baudirektion in Kraft.

Beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 14. Dezember 2017

Gemeindepräsident
Daniel Riedo

Gemeindeschreiber
Gabriel Schmutz

Genehmigt von der Raumplanungs-, Umwelt und Baudirektion am

- 4 JUL. 2018

Der Direktionsvorsteher
Jean-François Steiert

